



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.3-2019-3

Dortmund, den 19.03.2020

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Open Grid Europe GmbH für ein Änderungsvorhaben gem. § 9 UVPG; Verbindungsleitungen zur Aufspeisung der Leitung Nr. 17 (Beckum-Werdohl) aus der Leitung Nr. 56 (Werne-Schlüchtern) mit Errichtung der GDRM-Anlage Menden-Asbeck

Im Zuge der Umstellung von L-Gas auf H-Gas plant die OGE GmbH die Errichtung einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) mit Verbindungsleitungen zu den bestehenden Gasleitungen Nr. 17 (Beckum-Werdohl) und Nr. 56 (Werne-Schlüchtern). Die Länge der Neubauleitungen beträgt insgesamt weniger als 100 m, der Flächenverbrauch für die GDRM-Anlage mit Regenrückhaltebecken umfasst rd. 1.630 m².

Mit Schreiben vom 12.12.2019 und Änderung vom 10.03.2020 wurde der Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.3 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind überwiegend temporär und insgesamt geringfügig. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Anlagebedingte Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen sind geringfügig und bleiben unterhalb der Grenzwerte. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber geringfügigen

Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandenen Leitungen mit GDRM-Anlage technisch überprägt. Schutzausweisungen oder andere Bereiche mit besonderen Umweltqualitäten liegen nicht vor. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Isermann